

4617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Urlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Schauspielergesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungs-Novelle 1993)

Im Zusammenhang mit der Gefährdung und dem Verlust von Arbeitsplätzen älterer Personen im Zuge der aktuellen Konjunkturschwäche und der dynamischen Strukturanpassung, enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Beschäftigungssicherung sowie zur Existenzsicherung:

- Ausdrückliche gesetzliche Festlegung, daß das Alter als Vermittlungshindernis besondere Vermittlungsbemühungen erfordert und daraus folgend die Forcierung der Vermittlung und Vermittlungsunterstützung durch
 - * spezifische Schulungsmaßnahmen für Ältere
 - * Einstellungs- und Einschulungsförderung bei Betrieben
 - * Einstellungs- und Einschulungsförderung bei gemeinnützigen Einrichtungen und Gebietskörperschaften im Rahmen der Aktion 8000
 - * Einbeziehung in Arbeitsstiftungen
 - * sonstige individuell ausgerichtete Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

- Prävention vor Arbeitslosigkeit durch
 - * das Frühwarnsystem
 - * den Ausschluß von Substitution durch ausländische Arbeitskräfte
 - * die Erhöhung des Kündigungsschutzes.

- 2 -

- Erhöhung des Freibetrages bei der Anrechnung des Partnereinkommens auf die Notstandshilfe nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ab dem 50. Lebensjahr um 100% bzw. um 200% ab dem 55. Lebensjahr
- Verlängerung des Schulungsarbeitslosengeldes für Teilnehmer an Arbeitsstiftungen
- Gewährung der Sonderunterstützung im Bergbau für Männer ab dem 50. Lebensjahr
- Einführung einer altersspezifischen Kurzarbeitsbeihilfe

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. keinen Einspruch zu erheben und
2. den Fristsetzungen im Art.XI im Sinne des Art.15 Abs.6 B-VG zuzustimmen .

Wien, 1993 07 12

Johanna Schicker
Berichterstatteerin

Hedda Kainz
Vorsitzende